

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Anwendung der Quotenregelung im Milchsektor
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 775/87 über die vorübergehende Aus-
setzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5 c
Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame
Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 766/89 zur Festlegung der Gemein-
schaftsreserve für die Anwendung der Abgabe gemäß
Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch
und Milcherzeugnisse für die Zeit vom 1. April 1989 bis zum
31. März 1990

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Markt-
organisation für Milch und Milcherzeugnisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die
Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

KOM(89) 352 endg.; Ratsdok. 8309/89

KEP-AE-Nr.: 891962

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 30. August 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. August 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

B E R I C H T

**UEBER DIE ANWENDUNG DER
QUOTENREGELUNG IM
MILCHSEKTOR**

1. Einleitung
2. Marktlage
 - 2.1. Erzeugung und Verwertung
 - 2.1.1. Milch und Frischerzeugnisse
 - 2.1.2. Butter
 - 2.1.3. Magermilchpulver
 - 2.1.4. Käse
 - 2.1.5. Kasein
 - 2.2. Verbrauch
 - 2.3. Weltmarkt
 - 2.3.1. Angebot
 - 2.3.2. Handel
3. Veränderungen im Markt
 - 3.1. Verbesserung der Gesamtlage
 - 3.2. Laufende Anpassungen
 - 3.2.1. Strukturelle Entwicklung der Erzeugung
 - 3.2.2. Konzentration der Molkereiwirtschaft
 - a) Verstärkter Bedarf der Umstrukturierung
 - b) Zunehmender Wettbewerb
4. Zusatzabgabenregelung der Gemeinschaft
 - 4.1. Ursprünglicher Verordnungsrahmen
 - 4.1.1. Verantwortung der Abgabepflichtigen
 - 4.1.2. Differenzierung der Regelung
 - 4.2. Anpassungen
 - 4.2.1. Berücksichtigung der strukturellen Entwicklungen
 - a) Übertragungen zwischen Direktverkauf und Lieferungen
 - b) Einzelstaatliche Strukturförderungsprogramme
 - c) Gemeinschaftsprogramme zur Aufgabe der Erzeugung
 - d) Teilaussetzung der Referenzmengen
 - e) Regionaler und überregionaler Ausgleich
 - 4.2.2. Ausgleich von Einzelsituationen
 - a) Berücksichtigung konjunktureller Ereignisse
 - b) Annäherung der Formeln
 - c) Ausgleich des Fettgehalts
 - d) Berücksichtigung der vorrangigen Erzeuger
 - 4.3. Künftige Entwicklungsmöglichkeiten
5. Schlussfolgerung und Vorschläge

1. EINLEITUNG

In ihrem Zwischenbericht an den Rat vom November 1986 (1) hat die Kommission auf die Verschlechterung der Marktlage für Milch- und Milcherzeugnisse hingewiesen, die trotz der Zusatzabgabenregelung und der Massnahmen zur Steigerung des Milchabsatzes der Gemeinschaft eingetreten war. Daraufhin beschloss der Rat am 16. Dezember 1986 die Einführung neuer Massnahmen zur Verringerung der Milchliefierungen um 9,5% über zwei Jahre nach folgendem Plan:

- . ständige Kürzung der Gesamtgarantiemengen der Mitgliedstaaten entsprechend der Einigung vom April 1986 aufgrund einer Regelung zur freiwilligen Aufgabe der Milcherzeugung unter Gewährung einer siebenjährigen Beihilfe;
- . befristete Quotenaussetzung von 5,5% unter Zahlung einer Entschädigung an die Erzeuger für die ausgesetzten Mengen;
- . Verringerung von 1% durch die Einhaltung der Referenzmengen seitens der Erzeuger aufgrund einer strengeren Anwendung der Quotenregelung.

Am 17. März 1987 beschloss der Rat verschiedene Reformen zur Regulierung der Milcherzeugung (Anwendung der Beschlüsse von Dezember 1987) und zur Senkung der Interventionsbestände durch eine Änderung der Interventionsregelung. Ferner wurde eine Regelung zur Sonderfinanzierung des Absatzes von 1.030.000 t Altbutter in den Jahren 1987 und 1988 eingeführt.

Die strengere Produktionsregulierung zusammen mit der Anpassung der Interventionsregelung für Butter und Magermilchpulver zeigten deutliche Auswirkungen auf die zur Intervention angebotenen Mengen und auf die Haushaltsausgaben im Milchsektor. Aufgrund der Finanzierungsbeschlüsse konnte der Weltmarkt mit der Auslagerung der Altbutter weiter entlastet werden. Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse beschloss der Rat im April 1988 die Quotenregelung von 1989 bis 1992 zu verlängern und das Ziel der Produktionssenkung um 9,5%, teilweise mittels Aussetzung von 5,5% der Referenzmengen, beizubehalten.

Aufgrund der veränderten Marktlage und der besonderen Schwierigkeiten bestimmter Erzeugergruppen forderte der Rat die Kommission im April 1989 auf, eine eingehende Studie über die Funktionsweise der Quotenregelung durchzuführen und gegebenenfalls bis zum 31. Juli 1989 geeignete Vorschläge zu unterbreiten, die Verzerrungen auf dem Markt sowie Diskriminierungen zwischen den Erzeugern vermeiden. Der vorliegende Bericht entspricht dieser Aufforderung.

2. ENTWICKLUNG DER MARKTLAGE

Die Reformen von März 1987 und April 1988 blieben nicht ohne Wirkung auf die erzeugten und verarbeiteten Mengen nicht nur in der Gemeinschaft, sondern auch auf dem Weltmarkt.

2.1. Erzeugung und Verwertung

Die geschätzte Milcherzeugung ist zwischen 1987 und 1988 (von 111,5 Mio auf 108,5 Mio t) weniger stark zurückgegangen als die geschätzten Lieferungen an die Molkereien (von 101,7 auf 98,2 Mio t). Der geschätzte Anteil der abgelieferten Mengen hat sich daher mit 90,5% gegenüber 1986 (91,6%) und 1987 (91,2%) weiter leicht verringert.

Im zurückliegenden Zwölfmonatszeitraum 1988/89 sind die Lieferungen an die Molkereien nach einem Rückgang von 105 auf 99,258 Mio t oder 4,57% zwischen 1986/87 und 1987/88 voraussichtlich um weitere 1,44% auf 97,830 Mio t gesunken. Diese Entwicklung ist an dem Ziel der Massnahmen zur strengeren Regulierung der Erzeugung zu messen, d.h. einer Verringerung der Erfassung um 9,5% oder 10 Mio t im Wirtschaftsjahr 1988/89 gegenüber 1986/87. Um das vom Rat gesetzte Ziel zu erreichen, ist eine weitere Verringerung der Lieferungen um rund 2,6 Mio t erforderlich.

Tabelle 1

Anwendungs- zeitraum	1986/87	1987/88	1988/89
Lieferung (1)	105 324 000 t	99 569 000 t	97 902 000 t
Veränderung gegen- über 1986/87	-	- 5.5%	- 7.0%
Zugeteilte Quoten (2)	105 663 261 t	99 103 900 t	96 878 578 t
Verfügbare Quoten (2)	104 381 574 t	98 731 520 t	96 105 623 t
Differenz: Lieferung/ verfügbare Quoten	942 500 t	837 500 t	1 796 000 t

- (1) Für 1986/87 und 1987/88 vorläufig (weiterhin statistische Schwierigkeiten bei Italien, Quelle: EUROSTAT/ITALIEN vom 13.6.1989); Schätzung für 1988/89;
 (2) Bezüglich Italien Abzug der gemäss VO (EWG) Nr. 775/87 in der Fassung der VO (EWG) Nr. 1116/89 ausgesetzten Mengen.

Der Vergleich zwischen den Lieferungen 1988/89 und den verfügbaren Quoten in Höhe von 95.782.736 t nach der entschädigten Aussetzung von 5,5% der einzelbetrieblichen Referenzmengen zeigt eine Differenz von rund 2,1 Mio t. Diese Differenz beruht zum Teil auf einer Änderung der Zielsetzung zugunsten von Italien um 333.000 t (s. VO (EWG) Nr. 1116/89), insbesondere aber auf der Nichteinhaltung der verfügbaren Quoten (1,8 Mio t). Abgesehen von Griechenland und Spanien wurden die verfügbaren Gesamtgarantiemengen in allen anderen Mitgliedstaaten überschritten (s. Anhang I). Es hat sich also trotz Erhöhung der Abgabe im Rahmen der Formel A eine deutliche Tendenz zur Überschreitung der garantierten Gesamtmengen ergeben.

2.1.1. Trinkmilch und Frischerzeugnisse

Trotz der Kontingentierung der Milcherzeugung nimmt die Herstellung von Frischmilcherzeugnissen ständig zu. Mit einer Steigerungsrate von 1,5% bzw. 1,3% in den Jahren 1987 und 1988 beschleunigte sich das Wachstum gegenüber den beiden vorhergehenden Jahren mit sehr verhaltener Zunahme. 1988 wurden schätzungsweise 29,3% der Milchlieferungen als Frischerzeugnisse verwertet, gegenüber 27,9% bzw. 26,2% in den Jahren 1987 und 1986. Diese Neuentwicklung entspricht einer langsamen Verbrauchsänderung und macht die notwendige Anpassung der Verarbeitungsindustrie an die Markttendenzen deutlich.

2.1.2. Butter

Nachdem die Buttererzeugung 1986 auf 2,2 Mio t angestiegen war und sich der Rekordmenge von 2,3 Mio t näherte, die 1983 vor Einführung der Quotenregelung erreicht worden war, ist die Buttererzeugung 1987 um 320.000 t oder 14,5% auf 1,885 Mio t und 1988 um weitere 11,7% auf 1,665 Mio t zurückgegangen.

Mit dieser deutlichen Produktionssenkung (520.000 t in zwei Jahren) ging eine Erhöhung des subventionierten Binnenverbrauchs einher, die den ständigen Rückgang des Verbrauchs zu Marktpreisen ausgeglichen hat. Trotz der sinkenden Erzeugung und der Bestandssanierung bleibt der Buttermarkt in der Gemeinschaft weiter in hohem Masse von subventionierten Absatzmassnahmen abhängig.

Die rückläufige Erzeugung zeigt einen direkten Einfluss auf die Marktpreise. Bei ohne Berücksichtigung der saisonalen Schwankungen fast unveränderten Preisen im Jahre 1987 trat im Jahresverlauf 1988 in der gesamten Gemeinschaft eine Preissteigerung ein, die auf den wichtigsten Märkten 6 bis 10% betrug und die Preise im Durchschnitt auf die Höhe des Interventionspreises ansteigen liess. Durch diese Entwicklung, die sich ununterbrochen fortsetzte und die Preise ausser in Spanien und Italien auf 3 bis 10% über den Interventionspreis trieb, drohte der Verbrauch zum vollen Marktpreis weiter beeinträchtigt zu werden.

2.1.3. Magermilchpulver

Nachdem die Erzeugung 1986 um gut 10% auf über 2,2 Mio t gestiegen war, ist sie 1987 um mehr als 25% auf 1,65 Mio t gefallen. 1988 verzeichnete die Erzeugung einen weiteren starken Rückgang um etwa 19% auf 1,3 Mio t. Gleichzeitig gingen die Interventionsbestände stetig zurück und waren bis Januar 1988 praktisch erschöpft.

Ein derartiger Erzeugungsrückgang hat den Markt für Magermilchpulver erheblich verändert, wobei die Preise entsprechend gestiegen sind. Bereits im Sommer 1987 erreichte der Marktpreis den Interventionspreis und überschritt ihn anschliessend um 3-4%. Nachdem er einige Zeit auf diesem Niveau verharret war, stieg er im März 1988 plötzlich um 12%. Dieser Anstieg setzte sich, wenn auch in geringerem Masse, bis zum Jahresende fort und führte zu einem Marktpreis, der um 20-30% über dem Interventionspreis lag. Nach einigen Fluktuationen liegen die Marktpreise derzeit noch um 20% über dem Interventionspreis.

Da die jährliche Nachfrage zu Marktpreisen (Nahrungsmittelverbrauch) unter 300.000 t liegt, wird der Markt weiterhin stark durch die Beihilfeprogramme zur Verwertung von Magermilchpulver als Futtermittel und durch die Höhe der Ausfuhren beeinflusst.

2.1.4. Käse

Die Gemeinschaftserzeugung steigt wie 1987 und 1988 um 2% jährlich.

Auch der Verbrauch ist entsprechend gestiegen, reagiert jedoch empfindlich auf die Preisentwicklung bei den billigeren Käsesorten, die seit Mitte 1988 nach oben zeigt.

2.1.5. Kasein

Die Kaseinerzeugung in der Gemeinschaft ist nur aufgrund einer Produktionsbeihilfe möglich. Die Höhe der Weltmarktpreise hatte eine ständige Zunahme der Gemeinschaftserzeugung seit 1984 zur Folge. Diese Entwicklung beschleunigte sich 1987 mit einem Anstieg von 14,3% (168.000 t) und bestätigte sich 1988 mit einer weiteren Steigerung um 4,2% auf 175.000 t, was einer Verarbeitungsmenge von nahezu 6 Mio t Magermilch entspricht. 1989 müsste sich die Erzeugung insbesondere dank Senkung der Beihilfe und Verstärkung der Endverwendungskontrolle um rund 20% verringern.

2.2. Verbrauch

Der Gesamtverbrauch an Milcherzeugnissen in der Gemeinschaft steigt auf längere Sicht um 5% im Jahresdurchschnitt. Kurzfristig verläuft die Entwicklung jedoch unregelmässiger und lässt in jüngster Zeit eher eine Stagnation als eine stetige Zunahme erkennen.

Der Butterverbrauch in der Gemeinschaft zeigt einen jährlichen Rückgang von 1%, der sich ohne Sonderabsatzmassnahmen auf etwa 2,5% belaufen dürfte.

Bei den anderen Milcherzeugnissen steigt der Verbrauch längerfristig um 1,8% oder 800.000 t Milchäquivalent im Jahr. Im Vergleich zum "natürlichen" Rückgang des Butterverbrauchs in Höhe von 750.000 t Milchäquivalent wird die Bedeutung der Absatzförderung für Butter beim Gesamtgleichgewicht des Marktes deutlich.

2.3. Weltmarkt

2.3.1. Angebot

Tabelle 2

:	:	:	:	:	:	:	:
:	MILCHLIEFERUNGEN	:	:	:	:	:	:
:	(Mio t)	:	:	:	:	:	:
:	:	1983	1984	1985	1986	1987	1988
:	:	:	:	:	:	:	:
:	OECD (22 Länder)	213,8	211,0	213,1	214,9	208,8	207,0
:	davon EG (12)	109,1	107,1	105,6	107,1	101,7	98,2
:	OSTEUROPA (7)	137,4	148,5	140,7	143,9	144,8	148,7
:	davon UdSSR	96,5	97,9	98,6	102,2	103,4	106,0
:	:	:	:	:	:	:	:
:	INSGESAMT (29 Länder):	351,2	359,5	354,8	358,8	353,4	355,7
:	:	:	:	:	:	:	:

Diese Tabelle macht deutlich, dass die geringeren Milchlieferungen der Gemeinschaft durch Produktionssteigerungen in anderen Ländern, insbesondere den Vereinigten Staaten (2,6 Mio t), Neuseeland (1,1 Mio t) und Australien (0,5 Mio t) aufgewogen wurden. Ohne ein internationales Übereinkommen zur Begrenzung der Produktion wird die Milcherzeugung der OECD-Länder ab 1989 wiederum um etwa 0,5% jährlich steigen. Angesichts des stagnierenden Verbrauchs, insbesondere bei MilCHFett, bleibt der Milchmarkt sehr empfindlich und die Bildung neuer Überschüsse ist kaum mehr auszuschliessen.

2.3.2. Handel

Der Weltmarkt wurde durch den Lieferungsrückgang und die Bestandssanierung in der Gemeinschaft günstig beeinflusst und zeigte ab Ende 1987 wieder steigende Notierungen. Hauptsächlich aufgrund steigender Ausfuhren von Butter, Butteroil und Vollmilchpulver hat der Welthandel 1987 um 7% auf 28 Mio t Milchäquivalent zugenommen. Der weltweite Angebotsrückgang setzte sich 1988 fort und führte zu einem weiteren Wachstum des Handels auf über 29,5 Mio t Milchäquivalent bei stark anziehenden Preisen. Dies wird auch aus nachstehender Tabelle deutlich.

Tabelle 3 - Internationale Preise US-Dollar/t (fob)

	Magermilch- pulver	Vollmilch- pulver	Butteroil	Butter	Cheddar
1987 Jan.-März	750- 900	800-1000	1200	1000	1000-1200
April-Juni	900-1000	950-1050	1200	1000	1100-1200
Juli-Sept.	950-1250	950-1060	1200-1250	1000-1050	1150-1250
Okt.-Dez.	1300-1400	1050-1300	1200	1000-1200	1200-1400
1988 Jan.-März	1500-1700	1400-1500	1325	1100	1600-1800
April-Juni	1750-1780	1500-1700	1350-1500	1100-1300	1400-1500
Juli-Sept.	1700-1780	1700-1900	1400-1500	1450	2000
Okt.-Dez.	1700-1780	1700-1900	1400-1550	1200-1450	1600-1900
GATT Min. Preise:	1050	1150	1500	1250	1350

Die vom GATT festgesetzten Mindestpreise folgten mit leichter Verspätung der Entwicklung der Weltmarktpreise:

Die rückläufige Entwicklung der Weltmarktpreise von 1982 bis 1986 hat sich 1987 aufgrund des Bestandsabbaus in der Gemeinschaft umgekehrt. Dabei ist einzuräumen, dass die Gemeinschaft ihre Bestände nach der Rekordhöhe von 1988 nicht so rasch verringern konnte wie andere grosse Ausfuhrländer. Infolgedessen hat die Gemeinschaft in den Jahren fallender Weltmarktpreise laufend Marktanteile verloren. So verringerte sich der Gesamtanteil der Gemeinschaft an den Weltausfuhren nach dem Höchststand von 60% im Jahre 1980 bis 1986 auf 43%. Seither hat die Gemeinschaft aufgrund ihrer traditionellen Märkte wieder mehr als die Hälfte des Weltmarktes zurückgewonnen.

Tabelle 4 - Weltmarktanteile in Milchäquivalent (1)

	1983		1984		1985		1986		1987		1988	
	(000t)	%	(000t)	%	(000t)	%	(000t)	%	(000t)	%	(000t)	%
EUR-10	10 070	44	12 774	48	12 239	45	11 186	43	13 834	50	16 856	57
Neuseeland	3 292	14	3 628	14	4 002	14	4 222	16	4 165	15	3 908	13
USA	2 833	12	3 142	12	3 978	14	4 158	16	3 449	12	2 530	9
Australien	1 350	6	1 478	6	1 883	7	1 978	7	1 683	6	1 713	6
Ostblock	1 437	6	1 101	4	1 375	5	1 129	4	1 199	4	1 364	5
Kanada	1 244	6	1 209	4	1 048	4	967	4	788	3	935	3
Skandinavien	1 220	5	1 180	4	1 164	4	958	4	1 048	4	823	3
Andere Länder	1 696	7	2 150	8	1 795	7	1 556	6	1 788	6	1 427	5
INSGESAMT	23 142	100	26 662	100	27 476	100	26 145	100	27 954	100	29 556	100

(1) Ohne Kasein und Frischerzeugnisse; berechnet mit Hilfe der in der Gemeinschaft geltenden Koeffizienten als Summe der Fett- und fettfreien Bestandteile.

3. Veränderungen im Markt

3.1. Verbesserung der Gesamtlage

Obwohl das vom Rat vorgenommene Ziel nur teilweise verwirklicht wurde, zeigt die Senkung der Milchlieferungen um 7,4 Mio t in zwei Jahren, dass die im März 1987 und April 1988 getroffenen Massnahmen beträchtliche Auswirkungen hatten. Infolgedessen ergab sich 1988 eine ausgeglichene Marktlage in der Gemeinschaft. Die Interventionsbestände sind nahezu vollständig abgebaut. Neue Interventionskäufe von Magermilchpulver wurden nicht getätigt und die Butterintervention ist stark zurückgegangen (auf 25.000 t, gegenüber 388.000 bzw. 647.000 t in den Jahren 1987 und 1986). Die Preise, die bei Milchpulver bereits sehr hoch waren, sind bei allen anderen Erzeugnissen mehr oder weniger stark gestiegen.

Entsprechend hat sich auch die Weltmarktlage günstig entwickelt. Die Ausfuhrmärkte bleiben jedoch noch sehr empfindlich, selbst wenn die Kooperationsvereinbarung im GATT wiederholte Erhöhungen der Mindestpreise bei den wichtigsten Erzeugnissen erlaubte. Ohne dauerhafte Lösung des Schuldenproblems der Entwicklungsländer ist die Konsolidierung der erreichten Fortschritte auf dem Weltmarkt durch die Währungsschwankungen und die sich abzeichnende Tendenz zur Produktionssteigerung in einigen OPEC-Ländern bedroht.

Nach der deutlichen Verbesserung der Gesamtlage im Milchsektor nach dem fünften Anwendungsjahr der Zusatzabgabenregelung bleibt die weitere Entwicklung von der Regulierung der Gemeinschaftserzeugung, der Entwicklung der Ausfuhrmärkte und der Zusammenarbeit mit den anderen grossen Erzeugerländern zur Begrenzung der Produktion auf den Marktbedarf abhängig.

3.2. Laufende Anpassungen

Die vom Rat erlassenen Massnahmen haben eine Marktentwicklung eingeleitet, die wiederum zu einer Verbesserung der Gesamtlage geführt hat. Mit der Rückkehr zu Marktgesichtspunkten hat die Neuordnung der Milchpolitik einen tiefgreifenden Anpassungsprozess in der Wirtschaft hervorgerufen. Die gesamte Milchwirtschaft - Erzeuger, Molkereien, Handel und Verbraucher - müssen sich zunehmend auf eine rückläufige Milcherzeugung einstellen.

3.2.1. Strukturelle Entwicklung der Erzeugung

Der Rückgang der Milchkuhbestände hat sich 1987 fortgesetzt (-1,9%) und 1988 verstärkt (-5,8%). Die durchschnittliche Milchleistung pro Kuh ist nach einem Rückgang im Vorjahr (-3%) 1988 erneut gestiegen (+3,4%). Auch die Umstrukturierung der Betriebe hat sich fortgesetzt, allerdings weniger stark als in den ersten Jahren der Quotenregelung.

Tabelle 5

Bestände EUR 10 (1)	1984	1986	1988
Milchviehbetriebe	1 621 300	1 378 500	1 241 700
Milchkühe	25 511 600	24 517 800	22 944 800
Milchkühe pro Betrieb	15.7	17.8	18.5
Jährliche Milchleistung pro Kuh	4 222 kg	4 510 kg	4 524 kg

(1) Im Dezember des Vorjahres

Die Tabelle zeigt, inwieweit bei der Quotenregelung und ihrer Verstärkung wirtschaftliche Effizienz und strukturelle Entwicklung der Betriebe mit der notwendigen Produktionslenkung vereinbart werden konnten.

Dabei sind die generell bodengebundenen Bestimmungen zur Übertragung von Referenzmengen ("Quotenmobilität") nicht ohne Bedeutung für die Produktionsweisen und somit für die Umstrukturierung der Betriebe, die nicht beeinträchtigt werden darf.

Angesichts der auf 6,5 bzw. 18,5 Mio t veranschlagten Milchlieferungen in Berggebieten und benachteiligten Gebieten ist zu unterstreichen, dass die strukturelle Entwicklung aufgrund der Quotenregelung den Erhalt der Erzeugung in Gebieten mit natürlichen Nachteilen nicht nachhaltig beeinflusst.

3.2.2. Konzentration der Molkereiwirtschaft

a) Verstärkter Bedarf der Umstrukturierung

Das ständige Bemühen um Verbesserung der Produktivität und Senkung der Produktionskosten hat bei den Molkereibetrieben zu einem ständigen Prozess der Konzentration und Umstrukturierung geführt. Diese Entwicklung war begleitet durch eine produktbezogene Spezialisierung der Verarbeitung mit marktorientierten Betriebsstätten und Entwicklung neuer Erzeugnisse einerseits sowie interventionsorientierten Betrieben zur Verwertung der Überschüsse (Butter und Pulver) andererseits.

Tabelle 6 : Anzahl Betriebe 1985 (N) - Veränderung (V) gegenüber 1982 (1) und Anteil an der Gemeinschaftserzeugung (%)

Mitgliedstaaten	Insgesamt		Lieferungen		Butter		Magermilchpulver		Käse	
	N	V	Durchschnitt	V	N	%	N	%	N	%
B	83	+17%	37 000t	-15%	39	3,3	20	5,7	85	1,2
DK	90	-46%	54 400t	+81%	66	5,6	8	4,6	70	6,6
D	489	-11%	48 300t	+11%	415	26,5	78	25,7	361	23,7
F	1332	-11%	19 500t	+13%	775	29,7	84	33,6	1189	31,4
IRL	90	-3%	63 100t	+19%	29	8,3	14	6,2	13	1,9
IT	2816	-10%	3 000t	+20%	2139	4,0	6	0,1	2585	14,8
L	2	-	147 000t	+20%	2	0,4	-	-	2	0,1
NL	38	-23%	321 900t	+27%	28	11,8	22	12,6	26	13,6
UK	336	-10%	45 400t	+3%	35	10,4	16	11,5	104	6,7
EUR9	5276	-11%	19 100t	+14%	3528	100	248	100	4435	100

(1) Erhebung in dreijährigen Abständen.

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass die Umstrukturierung 1985 in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich fortgeschritten war.

Die Einführung der Quotenregelung bildete neben verwaltungsmässigen Problemen einen Sachzwang für Betriebe, die entweder wegen rückläufiger bzw. saisonal schwankender Liefermengen oder aber aufgrund ihrer wirtschaftlichen Entwicklung einem Milchdefizit gegenüber standen. Dabei muss zwischen der rückläufigen Milcherzeugung mit ihren günstigen Auswirkungen auf den Markt und der geringeren Auslastung der Verarbeitungskapazitäten mit ihren Folgen für die Produktionskosten unterschieden werden.

Daraus ergibt sich ein verstärkter Wettbewerb bei der Milchverwertung mit der Gefahr einer ungenügenden Versorgung bestimmter Marktsegmente, z.B. bei Frischerzeugnissen zugunsten verarbeiteter Erzeugnisse, bei Erzeugnissen zum vollen Marktpreis zugunsten subventionierter Erzeugnissen oder beim Absatz in der Gemeinschaft zugunsten der Ausfuhr. Dies ist die Ursache für örtliche oder saisonale Defizite und allgemein für die Mängel, die der Zusatzabgabenregelung vorzuwerfen wären. Die Lösung besteht nicht unbedingt in einer Erhöhung der Milcherzeugung, mit der die Verbesserung der Gesamtlage erneut gefährdet werden könnte, sondern in der Fortsetzung der Umstrukturierung der Verarbeitungsindustrie. Einige Mitgliedstaaten haben in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsbestimmungen bereits diesen Weg beschritten und fördern die Schliessung von Herstellungsbetrieben für Butter und Milchpulver.

b) Zunehmender Wettbewerb

Angesichts der Einschränkung der Produktion hat sich der überregionale und innergemeinschaftliche Handel mit Milch entwickelt, um örtliche und saisonale Defizite auszugleichen. Diese Bewegungen werden durch die Preisunterschiede unterstützt.

Tabelle 7 : Milchpreis in % des Richtpreises

	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
Belgique	81,70	78,50	83,12	84,48	85,97	88,57	88,55	85,03
Danmark	90,53	91,91	95,49	96,22	98,99	102,30	103,88	112,48
Deutschland	92,23	94,05	100,89	99,39	97,21	102,30	102,91	109,78
Ellas	92,77	99,03	90,38	94,17	100,42	89,47	88,23	89,62
France	84,52	81,04	81,82	83,83	87,43	90,00	89,54	90,04
Irland	77,84	77,40	79,14	78,90	82,02	82,41	81,29	91,55
Italia	106,93	111,50	119,94	120,44	122,12	125,49	124,99	124,37
Luxembourg	77,65	75,65	81,28	83,11	88,53	94,97	100,40	103,47
Niederland	89,33	93,18	96,27	95,24	96,27	98,53	102,14	110,98
United Kingdom	94,79	91,38	86,08	84,32	87,68	79,54	76,25	85,52

Quelle: Cronos - Eurostat.

In dem überregionalen Handel und den Preisunterschieden zeigt sich der vorhandene Wettbewerbsdruck. Die Wettbewerbsfähigkeit beruht auf der Herstellung von Qualitätserzeugnissen für den Marktbedarf zu konkurrenzfähigen Gestehungspreisen. In dieser Hinsicht wird die Verarbeitungsindustrie durch die neue Milchpolitik der Gemeinschaft direkt mit dem Markt konfrontiert.

4. Zusatzabgabenregelung der Gemeinschaft

4.1. Ursprünglicher Verordnungsrahmen

4.1.1. Verantwortung der Abgabepflichtigen

Die 1984 eingeführte Regelung zur Regulierung der Milcherzeugung beruhte auf dem Grundsatz, dass die Wirtschaft, d.h. Erzeuger und Molkereien, für die Kosten des Absatzes jeglicher Überschusserzeugung eintritt, wenn in der Gemeinschaft eine bestimmte Produktionsmenge überschritten wird, die mit dem Marktgleichgewicht und mit der Durchführung der Marktorganisation bei herkömmlichen Preismechanismen und Garantien als vereinbar gilt.

Die Anwendung dieses Grundsatzes bestimmte die schwerpunktmässige Ausrichtung der neuen Zusatzabgabenregelung, d.h. der Festsetzung einer Referenzmenge für die einzelnen Wirtschaftsbetriebe, d.h. entweder Erzeuger (Formel A) oder Molkereien (Formel B), die von der Erhebung der Abgabe ausgenommen ist, bei deren Überschreitung aber die volle finanzielle Verantwortung des Betriebs mit einem stark abschreckenden Abgabensatz eintritt. Die Gesamtgarantiemenge der einzelnen Mitgliedstaaten als Summe der den Abgabepflichtigen zugeteilten Referenzmengen, die von der Abgabe ausgenommen sind, entsprach somit einer Garantieschwelle und nicht einer voll auszuschöpfenden Erzeugungsmenge. Die Gemeinschaftsregelung verzichtete auf eine globale Aufteilung der zu erzeugenden Menge nach Mitgliedstaaten und richtete sich direkt an die Abgabepflichtigen (Erzeuger oder Molkerei), um sie je nach ihrer eigenen Erzeugung zu belasten oder freizustellen - unabhängig von der Erzeugung der anderen Abgabepflichtigen.

4.1.2. Differenzierung der Regelung

Die neue Regelung diente zwar der Eindämmung der Milcherzeugung, durfte aber Differenzierungen oder strukturelle Anpassungen nicht ausschliessen, die aufgrund der unterschiedlichen nationalen, regionalen oder gar einzelbetrieblichen Situationen wirtschaftlich gerechtfertigt erschienen, um nicht durch übertriebene Einheitlichkeit an der vielfältigen Realität der Milchwirtschaft vorbeizugehen. Parallel zum Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit des Abgabepflichtigen ergab sich somit die Notwendigkeit, diesen in einen objektiven Rahmen zu stellen.

So hat die Gemeinschaftsregelung

- bestimmten Mitgliedstaaten ständige Ausnahmen von den Grundregeln eingeräumt (besondere Gesamtmengen für Irland und Italien, Gemeinschaftsreserve zur Milderung vorhersehbarer Schwierigkeiten bestimmter Mitgliedstaaten, Anerkennung bestimmter Erzeugergemeinschaften oder - bei Griechenland - eines ganzen Hoheitsgebiets - als Abgabepflichtige);

- den Mitgliedstaaten die Wahl verschiedener Möglichkeiten überlassen (allerdings unter Wahrung der Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts - vgl. Urteil Klensch): Wahl des Referenzjahres, Bestimmung des Abgabepflichtigen (Erzeuger oder Molkerei), Abstufung der zugeteilten Referenzmengen nach Regionen, Gruppen von Erzeugern, einzelbetrieblichen Situationen in vorrangigen Fällen sowie der Entwicklung der Produktion.

4.2. Anpassungen

Trotz dieser Differenzierung sind in den ersten fünf Jahren zahlreiche Probleme bei der Anwendung der Regelung aufgetreten, die geeignete Lösungen erfordern, um eine gesunde Entwicklung der Milchwirtschaft nicht zu behindern und als diskriminierend empfundene Einzelsituationen zu berücksichtigen. So wurden nach und nach gezielte Anpassungen unterschiedlichen Ausmasses vorgenommen, die heute der Regelung jedoch insgesamt den für ihre Fortführung notwendigen Pragmatismus und Zusammenhalt verleihen. Erzeuger und Molkereien wurden von dem strengen Rahmen der einzelbetrieblichen Referenzmenge für eine bestimmte Erzeugung befreit, die Möglichkeiten für die Anwendung der verschiedenen Formeln und der Gesamtgarantiemengen wurden erweitert; gleichzeitig sind aber durch die Verringerung der zu erzeugenden Mengen auch die Konsequenzen aus diesen Reformen gezogen worden.

4.2.1. Berücksichtigung der strukturellen Entwicklungen

a) Übertragungen zwischen Direktverkauf und Lieferungen

Bereits ursprünglich sah Artikel 5 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 der Kommission die Möglichkeit vor, dass Lieferer oder Direktverkäufer von Milch eine Tätigkeit ganz oder teilweise einstellen und eine entsprechende Referenzmenge für die andere Tätigkeit unter der Voraussetzung erhalten können, dass der Mitgliedstaat die neue Menge innerhalb der betreffenden Gesamtgarantiemenge zuteilen kann. Derartige Zuteilungen erschienen jedoch sehr schwierig ohne die Möglichkeit der Übertragung zwischen den Gesamtgarantiemengen, die in der ursprünglichen Regelung nicht vorgesehen war. Um die strukturelle Entwicklung der Lieferungen und der Direktverkäufe in der einen oder anderen Richtung zu berücksichtigen, wurde bereits 1985 Übertragungen zwischen den Gesamtgarantiemengen zugelassen, wobei sich die Summe der beiden Mengen jedoch nicht erhöhen durfte. Von der Möglichkeit dieser Übertragungen wurde weitgehend Gebrauch gemacht, um ursprüngliche Überbewertungen der Direktverkäufe und Verringerungen im Verlauf der Regelung auszugleichen.

Sobald der Mitgliedstaat nachweisen kann, dass sich die Tätigkeit seiner Erzeuger geändert hat, kommt die ständig geltende Bestimmung über die Übertragung zur Anwendung. Dadurch werden neue Mengen verfügbar, die für den Bedarf der Tätigkeitsänderungen und - im Rahmen der danach verbleibenden Mengen - für Gebiete mit natürlichen Nachteilen oder "vorrangige" Erzeuger eingesetzt werden können.

b) Einzelstaatliche Strukturförderungsprogramme

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates sieht die Möglichkeit vor, einzelstaatliche Programme zur Aufgabe der Milcherzeugung mit entsprechender Vergütung durchzuführen und die dadurch frei werdenden Mengen über die einzelstaatliche Reserve im Rahmen der Strukturförderung neu zuzuteilen. Ursprünglich durfte die Vergütung nur bei vollständiger Einstellung der Milcherzeugung gezahlt werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1343/86 liess der Rat die vollständige oder teilweise Einstellung der Tätigkeit mit entsprechender Vergütung zu, und die Kommission führte in der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 (Artikel 4) weiter aus, dass die vollständige Einstellung der Tätigkeit stufenweise erfolgen kann und die teilweise Einstellung auf einmal mindestens 50% der einzelbetrieblichen Referenzmenge betreffen muss, sofern sie mindestens 250.000 kg beträgt. Diese flexible Handhabung erlaubt den Mitgliedstaaten eine entsprechende Abstimmung ihrer Politik zur Aufgabe der Milcherzeugung und eine weitestgehende Wiederverwendung der Mengen für vorrangige Erzeuger über die einzelstaatliche Reserve.

Darüber hinaus hat der Rat vor kurzem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1117/89 die besondere strukturelle Lage der Milcherzeugung in Spanien berücksichtigt und für diesen Mitgliedstaat einen Gemeinschaftszuschuss zur Durchführung von Programmen für die Aufgabe der Milcherzeugung vorgesehen.

c) Gemeinschaftsprogramme zur Aufgabe der Erzeugung

Beim Gemeinschaftsprogramm zur endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung, das ursprünglich als Zwangsmassnahme zur Senkung der Gesamtgarantiemengen um 3% geplant war, konnte in der Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 des Rates das Ziel der Produktionssenkung mit der Förderung des Strukturwandels vereinbart werden, indem die Massnahme den Erzeugern zunächst freigestellt wurde. Danach wurde die Regelung zweimal geändert, um nicht durch konzentrierte Einstellungen der Tätigkeit in einem Gebiet die Erzeugungs- und Lieferungsstruktur zu zerstören oder die Verwendung im Rahmen der Programme zur Produktionsstillegung nicht verwendeter Mittel für Umstrukturierungsmassnahmen im betreffenden Mitgliedstaat zuzulassen.

Da sich die Erzeugung in Griechenland auf eine sehr grosse Zahl von Kleinerzeugern verteilt, die nur schwer einen hohen Qualitätsstandard erreichen, wurde dort die Verwendung der ursprünglich zur Vergütung der Erzeuger bestimmten Mittel für Programme zur Verbesserung der Milchqualität zugelassen.

Mit einer weiteren Bestimmung wurde 1987 den vorrangigen Erzeugern die Möglichkeit eingeräumt, vollständig und endgültig freigewordene Mengen anderer Erzeuger aufzukaufen, die Programme des Mitgliedstaats oder der Gemeinschaft zur Aufgabe der Milcherzeugung nicht in Anspruch nehmen konnten. Diese Bestimmung verleiht der allgemeinen Regelung eine bemerkenswerte Flexibilität, da sie nicht nur eine Ausnahme vom Grundsatz der Bodenabhängigkeit der Quoten darstellt, sondern auch dem Mitgliedstaat erlaubt, die Zahlung des vorrangigen Erzeugers an den abgebenden Erzeuger entsprechend dem nationalen, regionalen oder örtlichen Umstrukturierungsbedarf abzustufen. Als weitere Möglichkeit können die freigewordenen Mengen der einzelstaatlichen Reserve zugewiesen werden. Solche Quotentransfers, deren Regelung noch verbessert und aktualisiert werden kann, erscheinen künftig als geeignetes Mittel, der Übertragung von Referenzmengen die bisher fehlende Mobilität zu verleihen.

d) Teilaussetzung der Referenzmengen

Auch der Beschluss des Rates zur Aussetzung der Referenzmengen um 5,5% in zwei Stufen und unter Zahlung einer Vergütung wird nicht ohne Berücksichtigung des erforderlichen Strukturwandels in Italien und Spanien angewandt. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 775/85 des Rates dürfen diese Mitgliedstaaten die Ziele der Aussetzung mittels der verschiedenen Möglichkeiten der Gemeinschaftsregelungen zur Abtretung, zum Aufkauf oder zur Aussetzung von Quoten verwirklichen. Darüber hinaus erlangten sie vom Rat kürzlich einen Gemeinschaftszuschuss zur Durchführung der Aussetzung (Italien) bzw. der Umstrukturierung (Spanien, wo die Aussetzung bereits von der Gemeinschaft finanziert wird).

e) Regionaler und überregionaler Ausgleich

Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84, der 1985 in die Regelung aufgenommen und später bis zu deren Auslaufen festgeschrieben wurde, erlaubt es den Mitgliedstaaten, ihre volle Gesamtgarantiemenge ohne Erhebung der Abgabe zu erzeugen. Zunächst handelt es sich hier um eine konjunkturelle Massnahme, um durch eine Umschreibung am Ende des Anwendungsjahres die Über- und Unterbeanspruchung von Referenzmengen auszugleichen. Durch die in den Ausgleich eingebrachten Mengen verringert sich nicht die verfügbare Referenzmenge für das folgende Anwendungsjahr, und die im Ausgleich erhaltenen Mengen begründen keinen ständigen Anspruch des begünstigten Erzeugers. Somit kann der Mitgliedstaat zwar mit Artikel 4a nicht die Ansprüche der vorrangigen Erzeuger befriedigen - dies ist nur aus der einzelstaatlichen Reserve möglich -, aber entsprechend Absatz 2 den Ausgleich nur bestimmten Regionen oder bestimmten Erzeugergruppen zugute kommen lassen. Dadurch erhält diese Bestimmung eine andere Auswirkung und kann wegen ihrer ausschliesslichen Anwendung auf bestimmte benachteiligte Gebiete oder vorrangige Erzeuger eine wichtige strukturelle oder soziale Rolle spielen.

Um eine vornehmlich strukturelle Bestimmung handelt es sich bei Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84, wonach die Mitgliedstaaten, die Artikel 4a nicht anwenden, ebenfalls die Zahlung der aufgrund der Überschreitung der Gesamtgarantiemenge fälligen Abgaben an die Gemeinschaft begrenzen und die verbleibende Summe der erhobenen Abgaben zur Finanzierung nationaler Strukturförderungsprogramme verwenden können.

4.2.2. Ausgleich von Einzelsituationen

a) Berücksichtigung konjunktureller Ereignisse

Die ursprüngliche Regelung nahm auf konjunkturelle Ereignisse keine Rücksicht, abgesehen vom Ausgleich auf Ebene der Molkerei bei der Formel B. Neben Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 lassen sich konjunkturelle Produktionsschwankungen jetzt durch zwei Möglichkeiten abschwächen:

- Leasing des Teils der Referenzmenge, die der Erzeuger voraussichtlich nicht ausschöpft, für ein Anwendungsjahr. Auch bei dieser Erleichterung ist der strukturelle Aspekt zu betonen, denn der Mitgliedstaat kann die Möglichkeit des Leasing entsprechend der Erzeugungsstruktur in den betreffenden Regionen oder Erfassungsgebieten begrenzen;
- Erhöhung einer der beiden Referenzmengen für Lieferungen und Direktverkauf bei Erzeugern, die über beide verfügen, um deren Absatzbedarf in einem Anwendungsjahr zu decken. Da diese Bestimmung ausschliesslich konjunkturell begründet ist, darf sie von einem Mitgliedstaat ohne Übertragung zwischen den Gesamtgarantiemengen nicht ständig in Anspruch genommen werden.

b) Annäherung der Formeln

Die beiden Formeln und die entsprechend unterschiedlichen Einzelsituationen sowie etwaige Unterschiede bei der Lieferung an die eine oder andere Molkerei im Rahmen der Formel B waren für die Erzeuger schwer verständlich. Die mit Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 eingeleitete Annäherung zwischen den Formeln, die zur Vereinheitlichung des Abgabensatzes auf 100% bei beiden Formeln geführt hat, wurde 1987 durch die Änderung der Auswirkungen der Formel B vervollständigt.

- Liegen die gelieferten Mengen über der Referenzmenge des Käufers, so schlägt sich die Abgabe nicht mehr proportional zu dem Anteil des betreffenden Erzeugers an der Überschreitung der Referenzmenge des Käufers nieder, was ursprünglich vorgesehen war und die grossen "Überschreiter" bevorteilte. Nach der Neuregelung wird jede Überschreitung nach Aufteilung der verfügbaren Mengen zum anteilmässigen Ausgleich der einzelnen Referenzmengen voll belastet. Über dies, und es handelt sich hier um eine wesentliche Abweichung vom ursprünglich automatischen Ausgleich im Rahmen der Molkerei, können die Mitgliedstaaten die in Frage kommenden Mengen vorrangig an bestimmte Erzeuger derselben Molkerei oder einer anderen Molkerei umverteilen, wenn diese Erzeuger nach objektiven Kriterien ausgewählt werden.
- Liegen die gelieferten Mengen innerhalb der Referenzmenge des Abnehmers, so kann der Mitgliedstaat dennoch die Erhebung der vollen Abgabe bei allen Erzeugern vorsehen, die ihre Referenzmenge um mindestens 10% oder 20.000 kg überschritten haben. Aufgrund des Ausgleichs wäre hier sonst keine Abgabe fällig, da die Molkerei ihre Referenzmenge nicht überschreitet. Mit der Möglichkeit, ab einer bestimmten Schwelle anders zu entscheiden, kann der Mitgliedstaat somit starke Überschreitungen sanktionieren.

Die Annäherung zwischen den Formeln A und B hat sich noch verstärkt, als Anfang 1988 die Mitgliedstaaten ermächtigt wurden, Mengen zugunsten bestimmter Erzeuger neu zu verteilen, die bei der gleichen oder einer anderen Molkerei unabhängig von einer etwaigen Mengenüberschreitung der ursprünglichen Molkerei nach objektiven Kriterien bestimmt werden.

c) Ausgleich des Fettgehalts (Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88)

Ursprünglich schrieb die Gemeinschaftsregelung vor, dass die Abgabe zu erheben ist, wenn der Fettgehalt der gelieferten bzw. abgenommenen Milch im betreffenden Anwendungsjahr über den entsprechenden Werten eines Referenzzeitraums liegt. Den Folgen eines höheren Fettgehalts konnte jedoch entgangen werden, wenn die Erhöhung innerhalb des eingeräumten Spielraums lag oder nachgewiesen werden konnte, dass sie durch die normale Entwicklung der Produktionsbedingungen bedingt war. Der offensichtliche Missbrauch dieser Bestimmung führte zur Abschaffung dieser Erleichterungen. Die neue, sehr strenge Fassung wurde danach häufig geändert, um die verschiedenen Situationen von Erzeugern und Molkereien so genau wie möglich zu erfassen. Im Interesse einer weiteren Annäherung der Formeln und einer einfacheren Anwendung der Bestimmungen wurde ein Ausgleich des Fettgehalts zunächst auf Molkereiebene unabhängig von der Formel und sodann im April 1989 auf nationaler Ebene eingeführt.

d) Berücksichtigung der vorrangigen Erzeuger

Im engeren Sinne schreiben die Gemeinschaftsbestimmungen den Mitgliedstaaten nur vor, die Lage der Erzeuger vorrangig zu berücksichtigen, die im gewählten Referenzjahr von Naturkatastrophen betroffen waren. Die anderen Gruppen vorangiger Erzeuger erhalten nur dann spezifische oder zusätzliche Referenzmengen, wenn dies der Mitgliedstaat selbst entscheidet und tatsächlich auch über die notwendigen Mengen in der nationalen Reserve verfügt. Es mag zunächst seltsam erscheinen, dass die Bestimmung über die vorrangigen Erzeuger nur ergänzend wirksam wird; es darf nicht vergessen werden, dass die Zuteilung der zusätzlichen Referenzmengen den anderen Erzeugern nicht zugute kommt und dass es zahlreiche Möglichkeiten der Auffüllung der nationalen Reserve gibt (1), die seit dem Urteil Klensch noch durch die von den Anspruchsberechtigten freiwillig, ganz und endgültig aufgegebenen Referenzmengen ergänzt wurden. Trotz der nach wie vor vorhandenen Abstufungsmöglichkeiten zum weitgehenden Abbau von Diskriminierungen zwischen den Erzeugern bleibt die Lage der vorrangigen Erzeuger ein ständiges Anliegen.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 857/84, Artikel 2 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) und d) und Artikel 7 Absatz 3.

4.3. Künftige Entwicklungsmöglichkeiten

Die Prüfung der Zusatzabgabenregelung zeigt, dass der vorhandene Rechtsrahmen die Lösung der Schwierigkeiten zulässt, die bei der Durchführung der Regelung für die Wirtschaftsbeteiligten entstanden sind.

Um die notwendigen Zwänge der Kontingentierung zu mildern, sind künftig folgende Alternativen denkbar:

- generelle Lockerung der Abgabepflicht durch Erweiterung der Kontingente;
- Ausschöpfung der Regelung unter Berücksichtigung bestimmter Anomalien zur Verbesserung ihrer gegenüber bestimmten Erzeugerkategorien noch mangelhaften Anpassungsfähigkeit.

Da sich die Anwendung der ersten Lösung wegen des noch unsicheren Marktgleichgewichts verbietet, schlägt die Kommission vor, die Regelung im Sinne der zweiten Lösung zu ändern.

5. Schlussfolgerung und Vorschläge

Wie der ganze Bericht zeigt, hat die Anwendung der Quotenregelung positive Ergebnisse erbracht.

Was die Wiederherstellung des Marktgleichgewichts angeht, so stellt sich der Sektor jetzt wesentlich besser dar: Rückgang der Liefergesamtmenge um 7,4 Mio t, starke Verringerung der Herstellung von Interventionserzeugnissen, Abbau der öffentlichen Bestände und fast völlige Einstellung des Ankaufs zur Intervention. Der Absatz auf dem Weltmarkt hat sich deshalb günstig entwickelt, obwohl die Ausfuhrmöglichkeiten weiterhin durch Instabilität gekennzeichnet waren und die erzielten Verbesserungen durch den Ansatz eines erneuten Produktionsanstiegs in den OECD-Ländern in Frage gestellt wurden.

Die Wiederherstellung eines besseren Marktgleichgewichts war durch einen Rückgang der Haushaltsausgaben und zufriedenstellende Erzeugereinkommen gekennzeichnet. Es wird deshalb keine Änderung vorgeschlagen, durch welche die jetzige Quotenregelung insgesamt gesehen an Wirksamkeit verlieren könnte, und dazu sichergestellt, dass das Milchangebot nicht wieder zunimmt.

Die Beurteilung der Mechanismen, welche die Mengenregulierung gewährleistet haben, fällt weniger günstig aus. Der wesentlichste Störfaktor sind die derzeit ausgesetzten und vergüteten Referenzmengen. Die im Vergleich zu den verfügbaren Quoten beträchtlich überhöhten Lieferungen sind nach Auffassung der Kommission sehr weitgehend darauf zurückzuführen, dass der Abschreckungseffekt der zusätzlichen Abgabe durch die Art und Weise der Bezahlung der Vergütung für die ausgesetzten Mengen abgeschwächt wurde. Diese Vergütung wird nämlich auch dann gezahlt, wenn der Erzeuger seine verfügbare Quote überschreitet. Die eigentlich zu entrichtende zusätzliche Abgabe verringert sich damit nicht nur durch den Gebietsausgleich, sondern auch durch die Höhe der Vergütung. Für die Kommission handelt es sich hier um eine Verzerrung, da die Erzeuger je nach ihrer Lage über ihre verfügbare Quote hinaus erzeugen können, während anderen diese Möglichkeit nicht oder kaum offensteht. Aus diesem Grund schlägt die Kommission vor, den Anspruch auf die Vergütung auf die Erzeuger zu beschränken, die ihre verfügbare Quote einhalten. Daraus ergäbe sich eine Erzeugungseinschränkung ausserhalb der Quoten, so dass der jetzige Erzeugungsumfang nach Abzug der aussetzbaren Mengen den verfügbaren Quoten besser entspräche.

Einige Probleme im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Erzeugerkategorien, insbesondere den Prioritäten gemäss den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84, den Junglandwirten, neu eingerichteten Erzeugern, kleinen Erzeugern mit unwirtschaftlichen Quoten und aufstockenden Erzeugern wurden nicht in allen Mitgliedstaaten ausreichend gelöst. Da sich diese Probleme in den Mitgliedstaaten gänzlich anders darstellen, ist es unzweckmässig, Massnahmen vorzuschlagen, die in jedem Mitgliedstaat einheitlich angewendet werden müssten. Aus diesem Grund beabsichtigt die Kommission in Übereinstimmung mit dem Ziel, die Liefermenge weiterhin auf der Höhe der verfügbaren Quoten zu halten, für diese Sonderfälle zusätzliche Quoten vorzusehen.

Zu diesem Zweck schlägt die Kommission vor, die Gemeinschaftsreserve um die Menge zu erhöhen, die erforderlich ist, damit jedem Mitgliedstaat 1% seiner garantierten Gesamtmenge mehr zugeteilt werden kann. Für die Aufteilung dieser Zuteilung auf die genannten einzelnen Fälle werden Grundregeln erlassen, die den Mitgliedstaaten ausreichend Freiraum für einen von der Kommission zu genehmigenden Plan lassen, der ihren besonderen Bedürfnissen, insbesondere hinsichtlich der Prioritäten, Junglandwirte, sich einrichtenden Landwirte, kleinen Erzeuger und der notwendigen Strukturverbesserungen in Berggebieten gerecht wird. Was die Mitgliedstaaten angeht, bei denen die Summe der zugeteilten Referenzmengen die garantierte Höchstmenge überschreitet, so wünscht die Kommission, dass die Menge, um welche die Reserve erhöht wird, vollständig zur Lösung dieser Sonderprobleme genutzt wird.

Damit die verfügbare Gesamtgarantiemenge eingehalten wird, schlägt die Kommission vor, 1% der auf die ausgesetzten Mengen entfallenden 5,5% zur endgültigen Verringerung der Gesamtgarantiemenge zu verwenden. Nach ihrer Auffassung hat die Zuteilung zusätzlicher Quoten für die genannten Sonderfälle insgesamt keine höhere Erzeugung zur Folge, da sich die Erzeugung ausserhalb der Quoten dank Verbesserung der Zahlungsmodalitäten für die Vergütung der ausgesetzten Mengen vorschlagsgemäss einschränken wird.

Diese beiden Massnahmen müssen nach Auffassung der Kommission gleichzeitig getroffen werden, damit die Gesamtauswirkung der Quotenregelung auf das Angebot voll beibehalten werden kann. Ausserdem würde dann das Milchangebot den zugeteilten Quoten sehr viel näher kommen, die Funktionsweise der Aussetzung mit Vergütung verbessert und die Zwänge abgebaut, die sich bisher insbesondere für bestimmte Erzeugerkategorien ergeben haben. Wird diesbezüglich wieder ein besseres Gleichgewicht erzielt, kann die den Erzeugern gewährte Vergütung unter Berücksichtigung der beschriebenen Verringerung der ausgesetzten Mengen um 1% bis zum Ende des achten Anwendungszeitraums durch entsprechende Erhöhung der Vergütung je 100 kg beibehalten werden.

Wenn die für den einzelnen Erzeuger verfügbare Menge nicht überschritten wird, wird weder diese noch die geltende Vergütung gekürzt. Bei mehreren Erzeugerkategorien werden die ihnen zugeteilten Quoten gemäss den von den Mitgliedstaaten jeweils erlassenen Bestimmungen erhöht. Die Wirtschaftlichkeit der Erzeugung ausserhalb der Quoten wird erheblich sinken, so dass sich auch der Produktionsumfang der Betriebe, die jetzt ihre Quote überschreiten, stark verringern wird. Da man davon ausgehen kann, dass diese Änderung eine Erhöhung der Erzeugung zur Folge hat, bleibt die Marktlage insgesamt unverändert.

Unter diesen Umständen dürfte sich keine finanzielle Belastung für den Haushalt ergeben. Wird den Erzeugern, wie vorgeschlagen, die Vergütung für die Lieferungen nicht gezahlt, die über ihre verfügbaren Quoten hinausgehen, so ergibt sich daraus eine beträchtliche Einschränkung der Übererzeugung und eine Verringerung der vergütungsbedingten Ausgaben. Die Erhöhung der Reservemenge um 1% dürfte damit mehr als ausgeglichen werden.

ANHANG I

Lieferungen und Quoten je Mitgliedstaat für 1986/87, 1987/88 und Vorausschau 1988/89
(in 000 t)

	3. Zeitraum 1986/87 (a)			4. Zeitraum 1987/88 (a)			5. Zeitraum 1988/89 (Vorausschau)		
	Quote	Anlieferung	Differenz	Quote (e)	Anlieferung	Differenz	Quote (e)	Anlieferung	Differenz
B	3 211	3 256 (d)	+ 45	3 022,680	3 158	+ 135	2 945,256	3 100	+ 155
DK	4 882	4 859	- 23	4 589,080	4 603	+ 23	4 467,030	4 526	+ 59
D	23 423	23 981	+ 558	22 050,620	21 815	- 236	21 465,045	21 775	+ 310
GR	537	460	- 77	504,780	493	- 12	491,355	490	- 1
F	25 634	25 612	- 22	24 195,960	24 520	+ 324	23 555,110	24 104	+ 549
IRL	5 583	5 533	- 50	5 266,200	5 280	+ 14	5 134,200	5 173	+ 39
IT(b)	8 798	9 007	+ 209	8 622,040	9 010	+ 388	8 373,057	8 950	+ 577
LUX	290	290,6	+ 0,6	274,100	280	+ 6	267,475	269	+ 2
NL	11 979	12 181	+ 202	11 260,260	11 405	+ 145	10 960,785	10 998	+ 37
UK	15 394,574	15 505	+ 110	14 474,800	14 541	+ 66	14 091,560	14 163	+ 72
ESP	4 650	4 639	- 11	4 471,000	4 455	- 16	4 354,750	4 354	- 1
insgesamt									
EUR 11:	104 381,574	105 324	+ 942	98 731,520	99 569	+ 837	96 105,623	97 902	+ 1 796

(a) Vorläufig (Italien)

(b) Einschliesslich der transferierten Menge von 475.000 t und der Lieferungen im Zusammenhang mit diesem Transfer (nach der Hypothese der GD VFG-3, gemäß den kürzlich von den italienischen Behörden an Eurostat übermittelten Angaben (13.6.1989).

(d) Ohne Anwendung von Artikel 6a der VO (EWG) Nr. 857/84

(e) Abzüglich der von allen Mitgliedstaaten ausgesetzten Mengen gemäß VO (EWG) Nr. 775/87 in der Fassung der VO (EWG) Nr. 1116/89.

Quelle : EG-Kommission, GD VI-D-1

ANHANG II

Mengen nach Artikel 6 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung
(Milcherzeuger mit Direktverkäufen an den Verbraucher)
und Anwendungszeiträume nach Artikel 5c Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68

(in 1 000 Tonnen)

	2. 4. 1984 — 31. 3. 1985	1. 4. 1985 — 31. 3. 1986	1. 4. 1986 — 31. 3. 1987	1. 4. 1987 — 31. 3. 1988	1. 4. 1988 — 31. 3. 1989	1. 4. 1989 — 31. 3. 1990	1. 4. 1990 — 31. 3. 1991	1. 4. 1991 — 31. 3. 1992
Belgien	480	450	400	387,660	380,809	380,809	380,809	380,809
Dänemark	1	1	1	0,980	0,970	0,970	0,970	0,970
Deutschland	305	130	130	94,400	93,100	93,100	93,100	93,100
Griechenland	116	116	46	45,080	44,620	44,620	44,620	44,620
Spanien	—	750	750	685,000	677,500	677,500	677,500	677,500
Frankreich	1 183	1 014	874	756,520	747,780	747,780	747,780	747,780
Irland	16	16	16	15,680	15,520	15,520	15,520	15,520
Italien	1 116	1 116	1 116	1 093,680	1 082,520	1 082,520	1 082,520	1 082,520
Luxemburg	1	1	1	0,980	0,970	0,970	0,970	0,970
Niederlande	145	95	95	93,100	92,150	92,150	92,150	92,150
Vereinigtes Königreich	398	395,426	395,426	387,517	383,563	383,563	383,563	383,563*

Vorschlag
VERORDNUNG (EWG) NR. /89 DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 über die vorübergehende
Aussetzung eines Teils der Referenzmengen gemäss Artikel 5 c Absatz 1
der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für
Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vom 27. Juni 1968 über die
gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) /89 (2), insbesondere Artikel 5c
Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1116/89 (4), wurde der Referenzmengenteil, der bis zum Ende des
achten Anwendungszeitraums der Regelung ausgesetzt werden kann, auf 5,5%
festgesetzt. Die Überprüfung des Funktionierens der die zusätzliche Abgabe
betreffenden Regelung hat ergeben, dass die Bezahlung der Zusatzvergütung im
Fall einer Überschreitung der nicht ausgesetzten Referenzmenge ein
ungeeignetes Mittel und regelwidrig ist. Diese im Fall einer Überschreitung
der nicht ausgesetzten Referenzmenge fällige Aussetzungsvergütung sollte
deshalb gekürzt werden. Da sich ausserdem für bestimmte Erzeugerkategorien
eine besorgniserregende Lage ergeben hat, müssen ihnen zur Erhöhung ihrer
Erzeugung in den nächsten Jahren durch Aufstockung der Gemeinschaftsreserve
zusätzliche Mengen zur Verfügung gestellt werden. Da jedoch die mit der
Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festgesetzten einzelstaatlichen Garantiemengen
herabgesetzt wurden, um das gesteckte Ziel, nämlich die Erzeugung zu
regulieren, erreichen zu können, sollte, damit die nicht ausgesetzten
Referenzmengen unverändert bleiben, der auszusetzende Teil von 5,5 auf 4,5%
verringert werden.

(1) ABl. NR. L 148 vom 28.06.1968, S. 13

(2) ABl. NR. L vom , S.

(3) ABl. NR. L 78 vom 20.03.1987, S. 5

(4) ABl. NR. L 118 vom 29.04.1989, S. 8

Damit dem Erzeuger der sich aufgrund der Aussetzung von 5,5% ergebende Betrag auch weiterhin gezahlt werden kann, sollte die Vergütung je 100 kg entsprechend der Verminderung des auszusetzenden Teils erhöht werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 775/87 wird wie folgt geändert:

- 1) In Artikel 1 Absatz 1 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

"Dieser Teil wird so bestimmt, dass die Summe der ausgesetzten Mengen im vierten Zeitraum 4%, im fünften Zeitraum 5,5% und in jedem der drei aufeinanderfolgenden Zeiträume 4,5% der in Artikel 5c Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 für den dritten Zwölfmonatszeitraum festgesetzten Gesamtgarantiemenge des jeweiligen Mitgliedstaats entspricht."

- 2) In Artikel 2 Absatz 1 erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:

"1. Nach Abzug der über ihre nicht ausgesetzte Referenzmenge hinaus gelieferten Mengen wird den betreffenden Erzeugern für die ausgesetzten Mengen eine Vergütung gewährt.

Im Fall der Anwendung der Formel B oder der Artikel 4a oder 6a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 schliesst die genannte Referenzmenge die den Erzeugern am Ende des Zeitraums vorläufig zugeteilten Mengen ein. Die genannte Vergütung beläuft sich

- im vierten, fünften und sechsten Zwölfmonatszeitraum auf
10 ECU/100 kg;

- im siebten Zwölfmonatszeitraum auf 8,5 ECU/100 kg;
- im achten Zwölfmonatszeitraum auf 7 ECU/100 kg."

3) In Artikel 3 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

"In Italien wird ein einheitlicher Teil jeder Referenzmenge gemäss Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ausgesetzt. Dieser Teil wird so bestimmt, dass die Summe der ausgesetzten Mengen im sechsten Zwölfmonatszeitraum 1,3% und in den folgenden zwei Zeiträumen jeweils 2,67% der nach Artikel 5c Absatz 3 der genannten Verordnung für den dritten Zwölfmonatszeitraum festgesetzten Gesamtgarantiemenge entspricht."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem Beginn des sechsten Zwölfmonatszeitraum der die zusätzliche Abgabe betreffenden Regelung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT
D - 1

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. /89 DES RATES
vom
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 766/89 zur Festlegung
der Gemeinschaftsreserve für die Anwendung der Abgabe gemäss
Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch
und Milcherzeugnisse für die Zeit vom 1. April 1989 bis
zum 31. März 1990

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über
die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. /89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5c
Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁵⁾,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5c Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird eine
Gemeinschaftsreserve geschaffen, damit zu Beginn eines Zwölfmonatszeitraums die
Gesamtgarantiemengen der Mitgliedstaaten angepasst werden, in denen die
Anwendung der Abgabenregelung besondere Schwierigkeiten aufwirft. Für den
sechsten Zwölfmonatszeitraum sollte die Gemeinschaftsreserve auf 2.082.885,740 t
festgesetzt werden. Davon müssten 1.039.885,740 t zur Behebung der Schwierig-
keiten vorgesehen werden, auf die die Mitgliedstaaten bei der Zuteilung der

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13

(2) ABl. Nr. L

(3) ABl. Nr. C 265 vom 12.10.1988, S. 5

(4) ABl. Nr. vom

(5) ABl. Nr. vom

zusätzlichen oder besonderen Referenzmengen an die Erzeugerkategorien stossen, die in Artikel 3b der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäss Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 764/89⁽⁷⁾, definiert sind -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 reichenden Zeitraum wird die Gemeinschaftsreserve gemäss Artikel 5c Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf 2.082.885,740 t festgesetzt. Von dieser Reserve sind 600.000 t zur Behebung der Schwierigkeiten, auf die die Mitgliedstaaten bei der Zuteilung der Referenzmengen gemäss Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 stossen, und 1.039.885,740 t für die in Artikel 3b derselben Verordnung genannten Erzeuger bestimmt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem Beginn des mit der Zusatzabgabenregelung vorgesehenen sechsten Zwölfmonatszeitraums.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

(6) ABl. Nr. L

(7) ABl. Nr. L

GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT

D - 1

Vorschlag
VERORDNUNG (EWG) Nr. /89 DES RATES
vom
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die
gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 5 c Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 763/89 (2), wurde die Gesamtmenge der Lieferungen von Milch oder Milchäquivalenten an Milch oder andere Milcherzeugnisse be- oder verarbeitende Molkereien für die mit der Zusatzabgabenregelung vorgesehenen acht aufeinanderfolgenden Zeiträume je Mitgliedstaat festgesetzt.

Die Überprüfung des Funktionierens der Zusatzabgabenregelung hat gezeigt, dass sich für bestimmte Erzeugerkategorien nach wie vor eine besorgniserregende Lage ergibt und dass ihnen zur Erhöhung ihrer Erzeugung in den kommenden Jahren durch Aufstockung der Gemeinschaftsreserve zusätzliche Mengen zur Verfügung gestellt werden müssten. Damit das Ziel, nämlich die Regulierung der Erzeugung, erreicht wird, sind die Gesamtgarantiemengen der Mitgliedstaaten ab dem sechsten Anwendungszeitraum der Regelung entsprechend zu verringern -

(1) ABL. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13

(2) ABL. Nr. L 84 vom 29.3.1989, S. 1

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 c Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird wie folgt geändert:

1. Unter Buchstabe c) erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

"c) für den vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989 reichenden Zeitraum gilt folgende Gesamtgarantiemenge (in 1.000 t):"

2. der nachstehende Buchstabe d) wird angefügt:

"d) für jeden der drei Zwölfmonatszeiträume vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1992 gilt folgende Gesamtgarantiemenge (in 1.000 t):

Belgien	3.089,751
Dänemark	4.686,720
Bundesrepublik Deutschland	22.519,080
Griechenland	515,520
Spanien	4.514,000
Frankreich	24.708,640
Irland	5.068,800
Italien	8.446,080
Luxemburg	254,400
Niederlande	11.499,840
Vereinigtes Königreich	14.716,391 "

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem Beginn des mit der Zusatzabgabenregelung vorgesehenen sechsten Zeitraums.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

GÉNÉRALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT
D-1

Vorschlag
VERORDNUNG (EWG) Nr. /89 DES RATES
vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über
Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäss
Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im
Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968
über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1),
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. /89 (2), insbesondere
auf Artikel 5 c Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates (3), zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 764/89 (4), regelt die Bestimmung der Referenzmengen
der Käufer und Erzeuger. Der besonderen Lage, in der sich einige
Erzeuger befinden, kann der jeweilige Mitgliedstaat durch Zuteilung von
zusätzlichen oder besonderen Referenzmengen Rechnung tragen.

Die Überprüfung des Funktionierens der die zusätzliche Abgabe betreffende
Regelung hat gezeigt, dass die genannten Vorschriften in jedem Mitgliedstaat
zugunsten der Erzeuger, die sich nach wie vor in einer besorgniserregenden
Lage befinden, nach objektiven Kriterien vervollständigt werden müssen.
Zu diesem Zweck wurde die Gemeinschaftsreserve durch eine 1 %ige
Verringerung der Gesamtgarantiemengen erhöht. In den Fällen, in denen der
jeweilige Mitgliedstaat über die auf ihn entfallende Gesamtgarantiemenge
hinaus den vorrangig behandelten Erzeugern besondere oder zusätzliche
Referenzmengen zugeteilt hat, dürfte es gerechtfertigt sein, dass die Mengen,
die dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Gemeinschaftsreserve

(1) ABL. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13

(2) ABL. Nr. L vom , S.

(3) ABL. Nr. L 90 vom 1.4.1984, S. 13

(4) ABL. Nr. L 84 vom 29.3.1989, S. 2

noch zur Verfügung stehen, nicht auf die genannten Erzeuger aufgeteilt werden sondern dass die festgestellte Überschreitung entsprechend verringert wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 wird der nachstehende Artikel 3 b eingefügt:

"Artikel 3 b

1. Bei der Bestimmung der in Artikel 2 genannten Referenzmengen teilt der Mitgliedstaat bis zu höchstens 1 % der Gesamtgarantiemenge gemäss Artikel 5 c Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 zusätzliche oder besondere Referenzmengen den in Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) genannten oder den Erzeugern zu, die eines oder mehrere der nachstehenden Kriterien erfüllen:

- es muss sich um neu eingerichtete Erzeuger handeln;
- ihre individuelle Referenzmenge darf höchstens 60.000 kg betragen;
- die Milch wird in einem der Gebiete erzeugt, die in Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/786/EWG, definiert sind.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihre Vorschläge für nationale Maßnahmen zur Anwendung des ersten Absatzes zur vorherigen Genehmigung.

2. In den Mitgliedstaaten jedoch, die gemäss den Artikeln 3 und 4 dieser Verordnung besondere oder zusätzliche Referenzmengen über die Gesamtgarantiemenge gemäss Artikel 5 c Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 hinaus zugeteilt haben, darf Absatz 1 nur in dem Masse angewandt werden, wie die festgestellte Erhöhung die Mengen unterschreitet, die den betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsreserve zur Verfügung stehen."

471/89

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem Beginn des sechsten Anwendungszeitraums der Zusatzabgabenregelung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

20.10.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Bericht über die Anwendung der Quotenregelung im Milchsektor
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 775/87 über die vorübergehende Aus-
setzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5 c
Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame
Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 766/89 zur Festlegung der Gemein-
schaftsreserve für die Anwendung der Abgabe gemäß
Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch
und Milcherzeugnisse für die Zeit vom 1. April 1989 bis zum
31. März 1990

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Markt-
organisation für Milch und Milcherzeugnisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die
Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

KOM(89) 352 endg.; Ratsdok. 8309/89

Der Bundesrat hat in seiner 605. Sitzung am 20. Oktober 1989
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

...

Trotz der anders lautenden Formulierung in der deutschen Fassung des Vorschlages der EG-Kommission zur Änderung von Artikel 2 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 775/87, ist es jedoch weiterhin die Intention der Kommission, die Entschädigung für den ausgesetzten Quoten- teil nur dann zu gewähren, wenn der einzelne Milcherzeuger seine nicht ausgesetzte Quote nicht überschreitet.

Davon ausgehend bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen in Brüssel eine derart kompro- mißlose Regelung mit allem Nachdruck abzulehnen.

Die von der Kommission beabsichtigte Regelung würde bereits bei geringfügiger Überlieferung der nicht ausgesetzten (lieferbaren) Quote zum Wegfall der Entschädigung für den ausgesetzten Teil der Referenzmenge führen. Dagegen bestehen erhebliche rechtliche Bedenken. Außerdem wäre erneut mit Unruhe und Verärgerung bei den Milcherzeugern, erhöhtem Verwaltungsaufwand und beträchtlichen Verzögerungen bei der Auszahlung der Entschädigung zu rechnen.

Nach Auffassung des Bundesrates sollte weiterhin bei einer Überschreitung der abgabefrei lieferbaren Quote die Superab- gabe, die dafür zu entrichten ist, maßgeblich bleiben.